

Richtlinien

zur Förderung des Sports in der Stadt Dachau

1. Ziel und allgemeine Voraussetzungen der städtischen Sportförderung

1.1 Ziele

Ziel der städtischen Sportförderung ist es, den Dachauer Vereinssport bei seinen wichtigen Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Die städtische Sportförderung dient in erster Linie dem Breitensport, wobei eine angemessene Förderung des Leistungs- bzw. Spitzensports auch weiterhin angestrebt ist.

Die städtische Sportförderung hat das Ziel, die Eigeninitiative und Eigenleistung der Dachauer Sportvereine zu erhalten bzw. anzuregen. Voraussetzung für die Gewährung von Sportzuschüssen ist deshalb eine ausreichende Eigenleistung der Vereine, einschließlich der Erhebung sachgerechter Mitgliedsbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von den Vereinen angebotenen Leistungen stehen.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen

Sportförderungsleistungen der Stadt werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Dachau Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayer. Landessportverband (BLSV) sind erhalten in der Regel keine Sportförderungsleistungen.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Gewährung von städtischen Sportzuschüssen, dass die Vereine in einem dem Vereinszweck angemessenen Umfang eine konkrete Jugendarbeit nachweisen können. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren.

In die städtische Sportförderung werden nur Vereine einbezogen, die rechtsfähig sind (Eintrag im Vereinsregister), nach der Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgen und die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, den Vereinssitz eindeutig im Stadtgebiet haben und als örtlicher Sportverein mit mindestens 60 % von in Dachau mit Hauptwohnsitz gemeldeten Mitgliedern fungiert.

Mitgliedsvereine des Bayer. Sportschützenbundes erhalten nur in den ausdrücklich erwähnten Fällen für die Jugendarbeit eine städtische Sportförderung.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ferner nicht für Vereine, die sich dem Golfsport, dem Reitsport und dem Flugsport (einschl. Modellfliegerei) widmen. Dies schließt nicht aus, dass diesen Vereine - insbesondere für besondere Jubiläumsveranstaltungen - durch eine gesonderte Entscheidung unter Abwägung der aus der Sicht der städtischen

Sportförderung wesentlichen Kriterien einmalige Zuwendungen gewährt werden können.

Die städtischen Sportzuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag, der vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet sein muss, gewährt. Dies gilt auch für jährlich regelmäßig bisher geleistete Zahlungen, eine Ausnahme besteht hinsichtlich des allgemeinen städtischen Sportzuschusses je Abteilung und Mitglied, der nach Bestätigung durch den BLSV jährlich von der Stadt den Vereinen überwiesen wird. Soweit bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen nicht anders bestimmt, werden nur die rechtzeitig für das jeweils laufende Jahr beantragten bzw. angemeldeten Zuschüsse berücksichtigt (spätester Stichtag 30. September).

Die Stadt behält sich eine Kürzung bzw. Änderung bezüglich der Schwerpunkte der Sportförderung jederzeit vor. Es ist allerdings gleichzeitig Ziel der Stadt, größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für Vereine verbunden sind, soweit von der Haushaltslage vertretbar erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Sportvereine hierauf finanziell einstellen können.

Sportvereine, die städtische Zuschussleistungen im jeweils laufenden Jahr in Anspruch nehmen wollen, haben mit dem erstmaligen Antrag jeden Jahres auf eine Förderungsleistung folgende Unterlagen mit vorzulegen: Haushalt/Bilanz des Vorjahres, Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres, Gesamtmitgliederzahl, davon in Dachau wohnhaft, darunter Mitglieder unter 21 Jahren, Abteilungen des Vereins, Höhe der Mitgliedsbeiträge.

2. Förderung von Sportanlagen der Breitensportvereine

2.1. Allgemeines

Die Stadt Dachau beteiligt sich an den Kosten für den Betrieb der Breitensporthallen und der Freisportanlagen des ASV Dachau, des TSV 1865 Dachau und des SSV Dachau-Ost für folgende Nutzungen:

- a) Vereinsnutzung (Breitensportförderung)
- b) Schulnutzung für die Grund- und Hauptschulen¹

Grundlagen für die Ermittlung der städtischen Beteiligung an den Betriebskosten für die Breitensporthallen sind:

- a) die anerkannten Betriebskosten
- b) die Nutzungszeiten (Hallenbelegung) für die Vereinsnutzung bzw. die Nutzungszeiten der Grund- und Hauptschulen der Stadt Dachau

Bei den Freisportanlagen werden die Breitensportförderung sowie das Entgelt für die Schulnutzung durch die Grund- und Hauptschulen durch einen Pauschalbetrag abgegolten.

¹ Neben der Vereinsförderung erhalten die Vereine ein Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen durch die Grund- und Hauptschulen; aufgrund der einheitlichen Bemessungsgrundlagen werden die Grundlagen für die Berechnung des Nutzungsentgelts für schulische Nutzungen in diesen Förderrichtlinien mit behandelt.

2.2 Ermittlung des Zuschusses zum Betrieb der Sporthallen zur Förderung des Breitensports in den Sportvereinen

2.2.1 Förderfähige Betriebskosten

Für die Berechnung des städtischen Zuschusses für die Vereinsnutzung (Breitensport) werden folgende Betriebskosten zugrunde gelegt:

a) Hausmeisterkosten

Hausmeisterkosten für einen im öffentlichen Dienst beschäftigten Hausmeister mit einem Beschäftigungsanteil von 0,5 (= ½ Stelle) ausgehend von einer jährlichen Hallenvollauslastung mit 3.500 Nutzungsstunden (Grundbetrag).

Der Grundbetrag erhöht bzw. vermindert sich wie folgt:

- Der Grundbetrag wird durch einen Nutzungsfaktor bei Mehrfach-Sporthallen wie folgt erhöht: Einfach-Halle (1,0), Zweifach-Halle (1,2), Dreifach-Halle (1,3)
- Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich aufgrund der tatsächlichen Nutzungszeiten in den Sporthallen im Verhältnis zu den Nutzungsstunden, die bei der Ermittlung des Grundbetrages zugrunde gelegt wurden.

Die Höhe des Arbeitgeberaufwands für einen Hausmeister im öffentlichen Dienst orientiert sich an der Lohngruppe 3 für Arbeiter, mittleres Alter, verheiratet.

b) Gebäudeunterhaltskosten

Gebäudeunterhaltskosten werden bis zu 20.000 € je Sporthalle und Jahr zu 100 % als Betriebskosten anerkannt. Bis zum Betrag von 10.000 € werden die Gebäudeunterhaltskosten ohne Nachweis als Betriebskosten anerkannt. Sofern die Gebäudeunterhaltskosten den Betrag von 10.000 € übersteigen sind die gesamten Gebäudeunterhaltskosten als Betriebskosten nachzuweisen.

Sofern die Gebäudeunterhaltskosten in einem Jahr die Obergrenze von 20.000 € überschreiten, kann die Obergrenze um den Betrag erhöht werden,

- um den im Vorjahr die Obergrenze unterschritten wurde bzw.
- im Folgejahr eine Reduzierung der Obergrenze erfolgt.

Der Stadt sind die Maßnahmen, die eine solche Überschreitung der Obergrenze veranlassen mitzuteilen; eine Auftragserteilung darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung hierfür durch die Stadt vorliegt.

c) Sonstige Betriebskosten

Kosten für Reinigung, Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung, Versicherung und Grundsteuer, Wartungsverträge/Wartungsleistungen für technische Einrichtungen werden auf Nachweis zu 80 % anerkannt.

Als Betriebskosten für die Sporthallen werden nicht anerkannt: Verwaltungskosten, Steuerzahlungen, Geldverkehrskosten, Neuanschaffungen / Reparatur / Prüfung bzw. Unterhaltung von Geräten.

Ebenfalls werden nicht gefördert Betriebskosten für Tennishallen, Kegelbahnen, Fitness- und Gesundheitssport, Gaststätten u. ä.

2.2.2 Ermittlung der Hallennutzungszeiten für die Vereinsnutzung

Zur Ermittlung der jeweiligen Nutzungszeiten haben die Sportvereine die Belegung der Hallen nachzuweisen. Aus diesem Nachweis müssen die tatsächlichen Belegungen eines Jahres wie folgt hervorgehen:

- Vereinsnutzung (Breitensport)
- Schulnutzungen der Stadt Dachau
- Schulnutzungen des Landkreises Dachau
- Schulnutzungen sonstiger Träger
- Nutzungen durch Dritte / Private

2.2.3 Berechnung des Zuschusses zum Betrieb der Sporthallen zur Förderung des Breitensports in den Sportvereinen

Die nach Ziff. 2.2.1 ermittelten förderfähigen Betriebskosten werden den Vereinen für den Zeitanteil, der in der jeweiligen Halle für den Breitensport (Vereinsnutzung) in Anspruch genommen wird, erstattet.

2.3 Ermittlung des Nutzungsentgelts für die Nutzung der Sporthallen durch die Grund- und Hauptschulen der Stadt Dachau

2.3.1 Förderfähige Betriebskosten

Für die Berechnung des Entgelts für die Nutzung der Sporthallen durch die Städtischen Grund- und Hauptschulen (Schulnutzung) werden folgende Betriebskosten zugrunde gelegt:

- a) Hausmeisterkosten

siehe Ziff. 2.2.1

- b) Gebäudeunterhaltskosten

siehe Ziff. 2.2.1

- c) Sonstige Betriebskosten

Kosten für Reinigung, Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung, Versicherung und Grundsteuer, Wartungsverträge/Wartungsleistungen für technische Einrichtungen werden auf Nachweis zu 100 % anerkannt.

Als Betriebskosten für die Sporthallen werden nicht anerkannt: Verwaltungskosten, Steuerzahlungen, Geldverkehrskosten, Neuanschaffungen / Reparatur / Prüfung bzw. Unterhaltung von Geräten.

Ebenfalls werden nicht gefördert Betriebskosten für Tennishallen, Kegelbahnen, Fitness- und Gesundheitssport, Gaststätten, u. ä.

2.3.2 Ermittlung der Hallennutzungszeiten für die Nutzung durch städtische Schulen

siehe Ziff. 2.2.2

2.3.3 Berechnung des Zuschusses zum Betrieb der Sporthallen zur Förderung des Breitensports in den Sportvereinen

Die nach Ziff. 2.3.1 ermittelten förderfähigen Betriebskosten werden den Vereinen für den Zeiteanteil, der in der jeweiligen Halle für den Schulsport durch die städtischen Schulen (Schulnutzung) in Anspruch genommen wird, erstattet.

2.4 Ermittlung des Zuschusses zum Betrieb der Freisportanlagen

Die Unterhaltung und der Betrieb der Freisportanlagen wird pauschal, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten gefördert. Damit wird seitens der Stadt ein Betrag erbracht, der sowohl die Vereins- als auch die Schulnutzungen durch die Grund- und Hauptschule abdeckt.

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist die Größe der Freiflächen (= Gesamtfläche ./ überbaute Fläche), die vom Verein bewirtschaftet werden. Der Zuschuss beträgt 1,00 €/m². Auf der Grundlage der derzeitigen Flächensituation ergeben sich folgende jährliche Betriebskostenzuschüsse:

ASV Dachau:	81.863 m ² (89.109 m ² ./ 7.246 m ²) x 1,0 €/m ²	81.863 €
TSV 1865 Dachau:	97.319 m ² (103.430 m ² ./ 6.111 m ²) x 1,0 €/m ²	97.319 €

2.5 Investitionszuschüsse / Reparaturkostenzuschüsse

Für Investitionen und größere Unterhalts- bzw. Reparaturmaßnahmen in Breitensporthallen, die im Einzelfall nicht mehr über die Betriebskostenzuschüsse in Anrechnung gebracht werden können, müssen die Vereine gesonderte Zuschussanträge stellen.

Für Investitionen und größere Unterhalts- bzw. Reparaturmaßnahmen in den Freisportanlagen können im Einzelfall Zuschussanträge gestellt werden.

Voraussetzung für einen solchen Zuschuss ist insbesondere, dass

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- sich das Land bzw. der BLSV ebenfalls an der Finanzierung beteiligt
- die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zur Finanzkraft und zur beantragten Förderung steht
- die Sportanlage mindestens 20 Jahre für Sportzwecke den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird

- die Betriebsträgerschaft für die Sportanlagen durch den Verein übernommen wird
- öffentliche Benutzungszeiten in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung gestellt werden
- die Sportanlagen für schulische Nutzungen der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden
- der Verein eigene Grundstücke für die Sportanlagen zur Verfügung stellt
- die Anlagen für öffentliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (z. B. Jugendarbeit)

Die Stadt behält sich bei jeder Maßnahme eine grundsätzliche Entscheidung vor, ob und ggf. in welcher Höhe ein städtischer Zuschuss gewährt wird.

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- a) Tennishallen / Tennisplätze
- b) Vereinsheim (Gaststättenbereich)
- c) Einrichtungen, die nicht unmittelbar Sportzwecken dienen (z. B. Clubräume, Vereinsbüro, Hausmeisterwohnungen)
- d) Einrichtungen, die i. d. R. kostendeckend arbeiten können bzw. der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kioske, Fitnesseinrichtungen)

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- a) Ausstattungsgegenstände
- b) erbrachte Eigenleistungen
- c) Gebühren für Genehmigungen, Statik, Bauversicherung, Vermessungs- und Notarkosten
- c) Schuldzinsen
- d) Vorsteuererstattungen durch das Finanzamt

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit vollständigem Finanzierungsplan spätestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Stadt einzureichen, spätestens aber bis zum 01. September des dem Baubeginn vorhergehenden Jahres, damit über die Mittelbereitstellung im Rahmen des Haushalts rechtzeitig befunden werden kann. Die Stadt behält sich vor, verspätet eingegangene Anträge abzulehnen oder – bei besonderer Förderungswürdigkeit – im Rahmen der dann im übernächsten Jahr bereitgestellten Haushaltsmittel zu fördern.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen, kann mit dem Zuschussantrag die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns schriftlich beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Maßnahme dringlich und nicht aufschiebbar ist. Die Gründe hierfür sind der Stadt Dachau schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den jeweiligen Verein; dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Originalrechnungen beizufügen. Bei größeren Maßnahmen können gegen Vorlage eines Zwischen-Verwendungsnachweises und Originalrechnungen Anträge auf Auszahlung von Teilbeträgen gestellt werden.

Zuschüsse sind grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungsjahres abzurufen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann auf Antrag gewährt werden; der Antrag muss bis September des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der Stadtverwaltung eingehen.

Die Stadt behält sich ein Rückforderungsrecht ausbezahlter Zuschüsse für den Fall vor, dass Anspruchgrundlagen für die Bewilligung wegfallen oder sich ändern (z. B. durch Verkauf, andere als sportliche Nutzung einer geförderten Maßnahme, unrichtige Angaben im Zuschussantrag).

2.6 Zuschuss zu den Finanzierungskosten der Sportanlagen

Die Stadt beteiligt sich ab 01.01.2004 an den Finanzierungskosten der Vereine, die sich aus den Investitionen für die Breitensporthallen ergeben haben. Sie stellt hierzu vorbehaltlich und in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt einen Pauschalbetrag in Höhe von **70.000 € p. a.** zur Verfügung. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Vereine verteilt:

- a) $\frac{1}{2}$ der Summe (35.000 €) wird nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen (Stand zum 01.01. des jeweiligen Jahres) aufgeteilt.
- b) $\frac{1}{2}$ der Summe (35.000 €) wird nach dem Verhältnis der zu unterhaltenden Breitensporthallen aufgeteilt (ASV: 2 Hallen; TSV und SSV je eine Halle)

Die Förderung ist ein Beitrag der Stadt für die Vereine zu einer beschleunigten Rückführung Ihrer Verbindlichkeiten. Die Pauschale wird zunächst bis zum Jahr 2015 befristet.

2.7 Zuschüsse für Umkleide-, Dusch- und Gymnastikräume

Für diese Räume wird jährlich pauschal ein Betrag von 20.000 € bereitgestellt. Dieser Betrag teilt sich auf
50 % für die Gesamtzahl der Duschköpfe
50 % für die gesamte Fläche

3. Allgemeiner Sportzuschuss

BLSV-Mitgliedsvereine erhalten gestaffelt nach den Mitgliedsbeiträgen je Vereinsmitglied einen allgemeinen Zuschuss je Jahr. Dieser beträgt bei einem Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft bis zu 40,00 € - 1,00 €/Mitglied, bis zu 75 € - 1,50 €/Mitglied und darüber 2,50 €/Mitglied. Weiterhin für jede offizielle Abteilung 180 € je Jahr. Nicht berücksichtigt werden die über den Kreisjugendring geförderten Mitglieder von 6 bis 21 Jahren.

Grundlage für die Berechnung ist die vom BLSV - Kreisverband mitgeteilte Statistik (Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Jahres).

Schützenvereine erhalten für Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren, welche nicht über den Kreisjugendring gefördert werden, einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 20 € je Mitglied.

4. Übungsleiter-Zuschüsse

BLSV - Mitgliedsvereine erhalten für ihre Übungsleiter jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von 300,00 €. Maßgeblich für die berücksichtigungsfähige Zahl der Übungsleiter ist die statistische Meldung des BLSV - Kreisverbandes mit dem Stand des 01.01. des entsprechenden Jahres. Die gleiche Förderung erhalten die Jugendleiter der Schützenvereine.

Allen Vereinen, denen .2003/2004 und 2005 ein Zuschuss für ihre abgehaltenen Übungsleiterstunden gewährt worden ist, erhalten ab 2006 den Durchschnittswert (aufgerundet auf 100 €) aus diesen drei Jahren als Pauschalzuschuss.

Die Vereine haben den Zuschuss für das jeweils laufende Jahr bis zum 1. Mai jeden Jahres zu beantragen. In Ausnahmefällen über den BLSV bis zum 1. November des jeweiligen Jahres nachgemeldete Übungsleiter können noch berücksichtigt werden, andernfalls entfällt ein Zuschuss für die nachgemeldeten Übungsleiter für das jeweilige Jahr.

5. Reisekostenzuschüsse

Die Stadt gewährt Sportmannschaften die in einer Spielklasse spielen, die der ersten bzw. zweiten Bundesliga angehört und gleichzeitig mehrere Bundesländer umfasst, einen Reisekostenzuschuss auf der Basis der Fahrtkosten der zweiten Klasse/Bahn für maximal 15 Teilnehmer. Voraussetzung ist ferner, dass die Entfernung mindestens 200 km zu dem Auswärtsspiel beträgt und 40 % der Mannschaften der entsprechenden Liga außerhalb von Bayern liegen. Bei Mannschaften die in der 1. Bundesliga spielen, werden 100 % der Fahrtkosten übernommen, in den übrigen Fällen 50 %. Mit 50 % werden auch die Reisekosten von Mannschaften, bei denen die deutsche Meisterschaft nicht in Ligen, sondern in einer Endrunde ausgespielt wird, gefördert (z. B. Jugend-Volleyball, Turner).

Sofern Sportmannschaften im offiziellen Europapokal oder Champions - League spielen, an Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen, wird im Einzelfall entschieden, ob und in welcher Höhe ein Reisekostenzuschuss in Betracht kommt.

Einzelportler von Dachauer Sportvereinen erhalten einen Reisekostenzuschuss in Höhe der Fahrtkosten der 2. Klasse/Bahn bei einer Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft, an Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Teilnahme an internationalen Einzelturnieren

Der Antrag muss über den Verein gestellt werden, dem Antrag ist eine Bestätigung der Deutschen Bahn über die für die Fahrt entstehenden Kosten beizufügen.

6. Zuschüsse für die Benutzung von Landkreissporthallen durch Dachauer Sportvereine

Dachauer Sportvereine, die Landkreissporthallen (Hallen des Gymnasiums, der Berufsschule und der Realschule) benutzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 85 % der vom Landkreis den Vereinen in Rechnung gestellten Benutzungskosten.

Die Kosten sind vom Landkreis den jeweiligen Vereinen in Rechnung zu stellen, die anschließend unverzüglich den städtischen Zuschuss zu beantragen haben. Auf Antrag

wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Stadt unmittelbar an den Landkreis den Zuschussbetrag leistet, so dass der Verein nicht in Vorleistung treten muss. Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Stadt vor der erstmaligen Benutzung der Halle durch den Verein schriftlich gegenüber dem Landkreis und dem Verein zugestimmt hat.

7. Zuschüsse für einzelne Vereins- und Sportveranstaltungen

Für größere Jubiläen von Sportvereinen (50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre) gewährt die Stadt für Festveranstaltungen einen einmaligen Zuschuss.

Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung können auf Antrag ebenfalls Zuschüsse gewährt werden oder Medaillensätze zur Verfügung gestellt werden.

8. Überlassung der städtischen Sporthallen an Dachauer Vereine außerhalb der schulischen Nutzung

Die Stadt gibt im Rahmen der Sportförderung die Nutzungszeiten bei den städtischen Schulsporthallen außerhalb der schulischen Nutzung bevorzugt an Dachauer Sportvereine.

9. Förderung von Spitzensport in der Stadt Dachau

Die Entscheidungen ob und in welcher Höhe der Spitzensport (Bundesliga-Sport und vergleichbarer Sport) in der Stadt Dachau unterstützt wird erfolgt jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses.

10. Einladung zur Sportlerehrung

Die Stadt Dachau organisiert im Rahmen der Förderung des Sportes alljährlich eine Festveranstaltung zur Ehrung der Dachauer Spitzensportler.

Anders als bei den vorstehenden Förderungsregelungen können hier grundsätzlich Spitzensportler aller Dachauer Vereine (also auch von Vereinen, die nicht BLSV - Mitglied sind usw.) berücksichtigt werden.

Sportmannschaften von Dachauer Sportvereinen werden geehrt, wenn sie eine offizielle bayerische oder höhere Meisterschaft erreichten. Sie werden außerdem eingeladen, wenn sie in eine Spielklasse aufsteigen, die mindestens ganz Bayern umfasst. Mannschaften von auswärtigen Sportvereinen können nicht berücksichtigt werden, auch wenn einzelne Mannschaftsmitglieder in Dachau wohnen.

Einzelportler von Dachauer Sportvereinen werden eingeladen, wenn sie mindestens eine offizielle Bayerische Meisterschaft (1. Platz) oder eine Deutsche Meisterschaft (1. Platz) errungen haben. Sie werden ferner geehrt, wenn sie an einer offiziellen Europa- oder Weltmeisterschaft oder olympischen Spielen bzw. den Paralympics teilgenommen haben.

Geehrt werden auch Einzelsportler, die nicht Mitglieder eines Dachauer Sportvereins sondern eines auswärtigen Sportvereins sind, aber in Dachau wohnen.

Als offizielle Meisterschaften zählen nicht Behördenmeisterschaften, Polizeimeisterschaften, Schülermeisterschaften, Ranglistenturniere, einzelne größere internationale Turniere etc. Die Stadt behält sich Ausnahmen vor.

Die zu ehrenden Sportler erhalten eine Urkunde und ein Präsent und werden von der Stadt zum Essen im Rahmen der Sportlerehrung eingeladen.

11. Tennisfreiplätze

Für die Unterhaltung und die Reparatur wird für Tennisfreiplätze ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von 310,00 € je Platz gewährt. Dies gilt nicht für den ASV Dachau und den TSV 1865 Dachau, da bei diesen Vereinen die Tennisplätze bereits über den Zuschuss zum Betrieb der Freisportanlagen gefördert werden.(Ziffer2.4)

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 29.09.2010 in Kraft.

Dachau, den 12.10.2010

Peter Bürgel
Oberbürgermeister

Änderungsvermerke:

- StR v. 07.11.2000
- StR v. 31.01.2001 (Vorzeitiger Baubeginn)
- StR v. 26.09./24.10.2001 (Erhöhung Übungsleiterzuschüsse)
- StR v. 28.07.2004 (Betriebskostenzuschüsse an Breitensportvereine)
- HA v. 22.09.2004 (Tennisfreiflächen)
- HA v. 28.06.2006 (Pauschale für abgehaltene Übungsleiterstunden)
- HA v. 23.01.2008 (Jugendförderung Schützenvereine)
- HA v. 01.04.2009 (Anhebung der Freiflächenpauschale, Zuschuss Dusch- und Gymnastikräume)
- HA v. 29.09.2010 (Befristung in Ziff. 2.6 von bisher 2010 auf das Jahr 2015 verlängert)